

Statut des Franziskanischen Krankenapostolat (FKA)

1. Definition

1. Die Mitglieder des OFS sind fest überzeugt, dass das menschliche Leben, auch das schwache und leidende, immer eine kostbare Gabe des himmlischen Vaters ist. Gegen Pessimismus und Egoismus, die die Welt verdunkeln, stehen die Mitglieder des OFS auf der Seite des Schöpfers; in jedem menschlichen Leben, gerade im leidenden, wissen sie den Glanz jenes „Ja“, jenes „Amen“ zu entdecken, das Christus selbst ist (vgl. 1 Kor 2, 19; Apk 3, 14). Dem „Nein“, des Bösen, das in die Schöpfung eingebrochen ist und immer noch einwirkt, gerade auch durch ein Nein zum Werk der Erlösung in Christus, setzen sie das befreiende und erneuernde Ja des Erlösers entgegen und vereinen sich mit dem Wirken des Hl. Geistes, um als Miterlöser die Kirche und die Welt erneuern zu helfen hin zur „Kultur der Liebe“, ja sogar zum Aufbau des Reiches Gottes.
2. Das Franziskanische Krankenapostolat vereint solche Mitglieder des OFS, die sich für die Achtung vor jedem menschlichen Leben einsetzen (vgl. Konstitutionen des OFS, Art. 24), und die ihr Ja zur Hoffnung zum Ausdruck bringen und einen Beitrag leisten wollen gegen die vielfältigen Ängste und den Pessimismus (vgl. Konstitutionen des OFS, Art. 26), indem sie sich für ein liebevolles Mit- und Füreinander von Gesunden, Kranken und behinderten Menschen engagieren, möglichst getreu dem Vorbild des hl. Franz von Assisi.
3. Das Franziskanische Krankenapostolat wird aufgrund der vorgenannten Interessenlage und Tätigkeit von der nationalen Gemeinschaft des OFS Deutschland als eine Gruppe innerhalb dieser nationalen Gemeinschaft angesehen (vgl. Konstitutionen des OFS. Art. 34)

2. Aufgaben

Das Franziskanische Krankenapostolat bemüht sich darum,

- „dass behinderte und kranke Menschen zueinander finden und sich durch Annahme ihres Leidens bewusst in den Dienst der Kirche stellen“ (Leitfaden Briefgruppen) die ja berufen ist, den Erlöserdienst des Herrn fortzusetzen.
- kranke und behinderte Menschen anzusprechen und aus der Isolation zu holen, z.B. durch (Brief-) Kontakte, (geistliche) Tage und Wochen oder Freizeitmaßnahmen sowie die Pflege lebendigen Miteinanders in der Kraft des Hl. Geistes.

3. Zugehörigkeit

- 1 Das Franziskanische Krankenapostolat ist offen für alle Mitglieder des OFS (vgl. Konstitutionen des OFS. Art. 34) sowie alle „Menschen guten Willens“ – egal ob kranke, behinderte oder gesunde Menschen –, die sich von der Zielsetzung des FKA angesprochen fühlen (vgl. Konstitutionen des OFS. Art. 98,1 und 103,1)
- 2 Die Zugehörigkeit muss – möglichst in schriftlicher Form – gegenüber dem / der Nationalbeauftragten bekundet werden, ebenso die Beendigung der Zugehörigkeit.
- 3 Der / die Nationalbeauftragte hat ein Verzeichnis der Mitglieder des Franziskanischen Krankenapostolats zu führen und dem Nationalvorstand vorzulegen

4. Ämter und Aufgaben innerhalb des FKA

1. Das Franziskanische Krankenapostolat schlägt dem Nationalvorstand des OFS Deutschland geeignete Schwestern oder Brüder vor, die von diesem gewählt und eingesetzt werden.
2. Die Nationalleitung des Franziskanischen Krankenapostolats kann nur von Mitgliedern des OFS Deutschland übernommen werden dürfen, die das lebenslange Versprechen abgelegt haben.
3. Zur Nationalleitung gehören:
 - der / die Nationalbeauftragte
 - der / die stellvertretende Nationalbeauftragte
 - der / die Kassenwart(in)sowie

- den geistlichen Assistenten
Bei Bedarf können regionale Beauftragte ernannt werden. Für diese gilt ebenso 4.1.
- 4. Die Amtszeit der Nationalleitung beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich gemäß Konst. 79.3.
- 5. Die Nationalleitung des Franziskanischen Krankenapostolats hat dem Nationalvorstand des OFS Deutschland jährlich einen Bericht über die Arbeit vorzulegen.
- 6. Zur besseren Bewältigung der Aufgaben des Franziskanischen Krankenapostolats können folgende Aufgaben delegiert werden:
 - Leitung von Briefgruppen
 - Mitarbeit in Briefgruppen und Helferkreisen
 Die Aufgabenübertragung geschieht durch den / die Nationalbeauftragte(n)

5. Geistliche Assistenz des FKA

1. Als Teil des OFS Deutschland soll auch das Franziskanische Krankenapostolat geistliche Begleitung erhalten.
2. Das Franziskanische Krankenapostolat schlägt dem Nationalvorstand des OFS Deutschland einen geeigneten Bruder oder eine geeignete Schwester aus der franziskanischen Familie vor. Der Nationalvorstand leitet dann die notwendigen Schritte ein, damit dieser Bruder / diese Schwester als geistlicher Begleiter / geistliche Begleiterin eingesetzt werden kann.

6. Finanzierung

1. Das Franziskanische Krankenapostolat finanziert seine Arbeit ausschließlich durch Spenden. Es dürfen keine Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Im Rahmen der bestehenden Eigenregelungen stehen auch dem Franziskanischen Krankenapostolat Zuschüsse aus dem „Solidaritätsfonds“ des OFS Deutschlands zu.
3. Das Franziskanische Krankenapostolat hat jährlich einen Finanzbericht an den Nationalvorstand des OFS Deutschland zu geben, damit dieser in die Bilanz des zivilen Rechtsträgers eingearbeitet werden kann.

7. Änderungen

1. Änderungen des vorliegenden Statuts bedürfen der Zustimmung des Nationalvorstandes des OFS.
2. Die Nationalleitung des FKA hat ein Vorschlagsrecht oder muss bei tätig werden des Nationalvorstandes des OFS angehört werden.

Dieses Statut des FKA wurde am 12. Juni 2009 vom Nationalkapitel des OFS Deutschland beschlossen und zur Approbation freigegeben.

Redaktionell geändert am 10.09.2014 durch den Nationalvorstand des OFS Deutschland